

Der Teufelskreis der Auslandsinvestitionen

Von der Kolonialwirtschaft über zwei Weltkriege zur Entwicklungshilfe *)

Von Dr. Erich Keup, Hamburg

Als Volkswirt steht es mir nicht zu, mich in die juristische Diskussion über die Reparationsschadenfrage einzumischen. Die wissenschaftlichen Gutachten der Professoren Ipsen und Seidl-Hohenveldern und des an den Pariser Verträgen als juristischer Berater der Bundesregierung beteiligt gewesenen Professor Dr. Erich Kaufmann sollten genügen. Letzterer war übrigens nach dem ersten Weltkrieg als Völkerrechtler der Experte des Reiches für Reparationsfragen. Ich will vielmehr versuchen, das Problem aus der Sicht der politischen und wirtschaftlichen Vernunft zu betrachten. Ich bin mir dabei bewußt, daß es sich um ein Thema handelt, das Stoff zu einer Tragödie geben könnte, in der der Held — die Auslandswirtschaft — vom Staat "im Kreis herumgeführt" — ins Nichts versinkt, und "ringsumher liegt schöne grüne Weide", das Wirtschaftswunder zu Hause.

Ich spreche hier als Vertreter einer Gesellschaft, die schon einmal durch den ersten Weltkrieg alles Vermögen auf einem deutschen Außenposten verloren hatte und die dann in vollem Einvernehmen mit der damaligen Staatspolitik erneut ihr Entschädigungskapital im Auslande, und zwar im wesentlichen wiederum in ihrem alten Arbeitsgebiet, in Deutsch-Ostafrika, eingesetzt hat, um es nun durch den zweiten Weltkrieg ein zweites Mal als Tribut auf dem Altar des Vaterlandes zu verlieren. Damals, wie heute, wurde dieses Vermögen von den alliierten Mächten als Zahlung zugunsten des ganzen deutschen Volkes "einkassiert".

Ich spreche aber außerdem für eine ganze Reihe gleichgelagerter Unternehmungen, die sich in der "Berliner Arbeitsgemeinschaft deutscher Überseeunternehmungen" zusammengeschlossen haben. Sie alle haben gemeinsam: ihr Vermögen wurde von den Feindmächten zweimal beschlagnahmt, zweimal versteigert und — dies allerdings nur beim ersten Mal — dürftig vom Staat, dem damaligen Deutschen Reich, entschädigt. Daß auch dieses Mal für diese Unternehmen an eine Entschädigung gedacht werde, scheint nach dem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums nicht beabsichtigt zu sein; aber darum kämpfen wir.

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Güde hat die Öffentlichkeit vor kurzem beschworen, man möge dem Staat und seinen Vertretern Glauben und Vertrauen schenken (s. "Welt am Sonntag" v. 11. 11. 62). Kann man das? Wenn man sieht, wie dieser Staat seine Schuld gegen Recht und Gerechtigkeit mißachtet? Wehe dem Gläubiger, dessen Schuldner gleichzeitig Gesetzgeber ist und in dem einschlägigen Gesetz die Schuld nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach fiskalischem Interesse festsetzt. Wir hoffen aber

noch immer, daß der vorgelegte Gesetzentwurf vom Bundestag nicht akzeptiert wird.

Bis jetzt sind wir noch gewillt, dem Appell Dr. Güdes zu folgen, der glaubt, — ich zitiere wörtlich — daß nur im Hitler-Staat die Juristen versagten, "weil sie im Irrglauben ihres Zeitalters den Staat für den unumschränkten Herrn des Rechts hielten und ein anderes und höheres Recht als das des staatlichen Gesetzes nicht mehr zu fassen vermochten".

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung zu meinem engeren Thema:

Ich weiß, daß es heute im Gegensatz zu früher viele Deutsche gibt, die die Kolonialgesellschaften und das ganze Kolonial-Zeitalter als Teufelswerk betrachten. Ich will hier das Problem nicht weitläufig behandeln; es hat viele Aspekte, ganz im Vordergrund aber diesen: Die unterentwickelten Länder wären noch heute im Zustand völliger Rückständigkeit, wenn diese Geschichtsperiode nicht gewesen wäre. Es mag Auswüchse in der Anfangszeit der Kolonialzeit in Indien, in Afrika oder sonstwo gegeben haben, im großen Trend jedenfalls hat diese Periode zur Erschließung der Welt im höchsten Maße beigetragen. Nur muß man sich bewußt sein, daß diese Entwicklung nicht ohne die Hintergründe ihrer Zeit verstanden werden kann. daß damals die europäischen Völker sich selbst in einer Periode befanden, die heute — vielleicht (Ausnahme vielleicht Frankreich) — als überwunden angesehen werden mag: Die Zeit des hochentwickelten, zum Imperialismus ausufernden Nationalismus. Das war nicht anders in England, in Frankreich etc. und zuletzt auch in Deutschland. Es bedeutete, daß die koloniale Aufschließung in erster Linie egoistisch vom kolonisierenden Volke her gewollt und gesehen wurde. Heute — belehrt durch die Erfahrungen der beiden Weltkriege - haben die europäisch geprägten Völker - und ich rechne selbstverständlich die Amerikaner dazu - erkannt, daß das Gedeihen der heute noch unterentwickelten Länder ein Ziel der von ihnen verfolgten, die Grenzen der Nationen überspringenden Weltpolitik sein muß, weil nur auf dieser altruistischen Basis die Völker zu einem friedlichen Zusammenleben kommen können.

Gemeinhin ist man heute unter der unbewußten Herrschaft der Schlagworte jedenfalls geneigt, Kolonialismus mit Ausbeutung gleichzusetzen. Ich will hier für die anderen kolonialen Völker nicht sprechen, für Deutschland gilt, daß die Investitionen bei weitem die wirtschaftliche Ausbeute in den Kolonialgebieten überstiegen haben. Alle deutschen Kolonien haben in hohem Maße dauernde Zuschüsse erfordert, sind wirtschaftlich — wenn auch anfangs zögernd — entwickelt worden und hatten bis zum ersten Weltkrieg mit einer einzigen Ausnahme (Togo) bei weitem noch nicht den Status erreicht, daß sie ihre Verwaltung selbst hätten bezahlen können. Die Dividenden der Kolonialgeschaften haben vor dem ersten Weltkrieg im Durchschnitt, wenn man von den Diamant-Gesellschaften in Südwest absieht, 6 % nicht überschritten. Zwischen den Kriegen erreichten sie noch keine 3 %.

Diese Investitionen sind — besonders was die Infrastruktur angeht — vom Staate her erfolgt, aber in sehr erheblichem Maße — was die wirt-

schaftliche Ausstattung betrifft - auch von der Privatwirtschaft. Zum Ruhme meines eigenen Unternehmens, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, will ich nur eine Tat - neben den kapitalistischen Investitionen hervorheben. Sie entsandte 1895 einen ihrer jungen Pflanzungsassistenten, Dr. Hindorf, nach Mexiko, um dort Pflänzlinge der Sisal-Agave zu beschaffen. Er hat sie im Rucksack zur botanischen Versuchsstation Amani im heutigen Tanganyika gebracht, wo sie der Leiter der dortigen Anstalt, Prof. Zimmermann, vermehrt hat. Aus diesen Pflänzlingen, aus dieser Initiative stammt die gesamte heutige Sisalwirtschaft in den ostafrikanischen Gebieten, die heute mehr als die Hälfte des gesamten Weltbedarfs produziert und unbestritten das wirtschaftliche Rückgrat dieser Gebiete ist. Die DOAG allein hat vor dem letzten Kriege mehr als zwei Fünftel des deutschen Inlandsbedarfs aus ihrer eigenen Produktion liefern können. Nicht anders ist es mit den Karakulschafen in Südwest (letzte Jahresausfuhr 2,2 Mio. Felle). Sie stammen aus kleinen Herden, die der deutsche Pelzhändler Thorer im Zusammenwirken mit dem Hallenser Tierzüchter Professor Kühn und dem damaligen Schutzgebietsgouverneur Friedrich von Lindequist um 1908 nach Südwest gebracht hatten.

Es gibt in diesen Gebieten — auch heute — keinen Deutschenhaß, ganz im Gegenteil, man ruft uns.

Das Ausmaß der Investitionen in den kolonialen Gebieten steht gerade, weil die Katastrophe, die mit dem ersten Weltkrieg uns und diese Gebiete getroffen hat, wegen des Zwanges einer genauen Inventarisierung ziemlich fest, von damals 11,6 Milliarden Auslandsschäden entfielen 1,2 auf die Schutzgebiete. Über 390 Kolonialgesellschaften — also nur die juristischen Personen gerechnet — haben bis zum ersten Weltkrieg ein Kapital von mehr als einer halben Milliarde Mark rein privater Mittel investiert. Sie haben — nachdem dieses Vermögen an Reparations Statt verwandt worden war — 1928 eine Entschädigung vom Reich zugesprochen erhalten, die sich — je nach Umständen verschieden — zwischen 10 und 25 % bewegt hat.

Anders wie nach dem zweiten Weltkrieg hat das Reich damals aber mit sehr schnell einsetzenden Wiederaufbaukrediten den Gesellschaften geholfen, um wenigstens die Firmen nicht untergehen zu lassen und einen baldmöglichen Kontakt mit ihren früheren Arbeitsgebieten zu ermöglichen. Als im Jahre 1928, also 10 Jahre nach dem damaligen Kriegsende, das Kriegsschädenschlußgesetz erlassen wurde, hatte es ein Großteil der Gesellschaften bereits aus den Krediten und Vorschußzahlungen vermocht, wieder in ihrer alten Tätigkeit Fuß zu fassen. Das Reich drängte geradezu dazu und honorierte den Wiederaufbauwillen der Gesellschaften durch einen sehr erheblichen Zuschlag zur Grundentschädigung (etwa 40 %).

Wie dürftig ist demgegenüber das Vorgehen des Bundes nach dem zweiten Weltkrieg!

Für die ganz andere Einstellung des Reiches zur Auslandswirtschaft nur ein Beispiel:

Als im Jahre 1924/25 in London die Kameruner deutschen Plantagen — soweit sie im englischen Mandatsgebiet lagen — versteigert wurden, hat die Reichsregierung den deutschen Vorbesitzern die gesamten Ersteigerungsbeträge darlehnsweise zur Verfügung gestellt, mit denen die Gesellschaften ihren früheren Besitz zu 96 % zurückgewannen. Die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft "Viktoria" z. B. hat auf diese Weise über eine Million Mark mehr Kredit vom Reich bekommen, als ihr vier Jahre später als Entschädigung zugebilligt wurde. Da die Gesellschaft damals diesen Betrag nicht aus den vollzogenen Neuinvestitionen hat zurückzahlen können, wurde er in eine Aktienbeteiligung umgewandelt und erst sehr viel später vom Reiche an einen der heutigen Großaktionäre dieser Gesellschaft weiterverkauft. Welch eine Großzügigkeit gegenüber dem heutigen Verhalten!

Nach diesem Beispiel könnte es so scheinen, als wenn damals sogar eine Vollentschädigung seitens des Reiches zustandegekommen wäre, dem ist nicht so. Die Kameruner Unternehmen sind nur eine günstige Ausnahme. Die Plantagen waren aber auch seit 1914 stark verkommen, eine Konkurrenz mit anderen Reflektanten bestand kaum, sie gingen daher weit unter dem früheren Wert an den Ersteigerer weg (etwa zu 25 % des alten Buchwertes).

Reg.-Rat Ludwig Schoen vom Reichsentschädigungsamt hat 1933/34 die 63 damals noch arbeitenden Kolonialunternehmungen (davon 35 DKC) auf ihre Kapitalverhältnisse untersucht. Dabei hat sich gezeigt, daß ihr Kapital mit Reserven von rd. 260 Mio. in 1913/14 auf 68,2 Mio. gesunken war. Gehalten haben sich der Regel nach nur die großen Gesellschaften, die ihrerseits kleinere mit aufnahmen. Keine Gesellschaft mit weniger als ³/₄ Mio. Kapital hat sich behauptet, ein Beweis, daß nur die großen Gesellschaften dem Konkurrenzkampf mit den englischen, holländischen, französischen und später auch amerikanischen Gesellschaften gewachsen waren.

Es war daher wirtschaftspolitisch ein Fehler, daß man unzureichend entschädigte und die Unternehmungen unzureichend ausgestattet in die überseeischen Gebiete zurückschickte. Trotzdem faßt Dr. Burckhardt in seinem Buche "Deutsche Kolonialunternehmungen, Ihr Schicksal in und nach dem Weltkriege", Berlin 1940, sein Urteil wie folgt zusammen:

"Es stellt dem deutschen Unternehmungsgeist und der deutschen Schaffenskraft das beste Zeugnis aus, daß es insbesondere in Deutsch-Ostafrika und Kamerun gelungen ist, weite Teile ihres Landes wieder in deutschen Besitz zu bringen."

Doch nun zur Reparationsfrage:

Zunächst hatte das Reich im Gesetz vom 16. Juli 1919 eine Vollentschädigung zugesichert (Liquidationserlös + Verschleuderungsverlust). Die ihm 1920 von den Feindmächten auferlegten Reparationen, deren Wirkung in einer unerhörten Inflation endete, machten das Reich aber tatsächlich unfähig, aus seinem Bankrott heraus eine solche Vollentschädigung zu zahlen. In dem sogenannten Reichs-Entlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 hat das Reich daher diese Vollentschädigung aufgeben müssen, allerdings

mit der ausdrücklichen Klausel: "Vorbehaltlich anderweitiger Regelung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reiches."

Und damit komme ich auf die Bedeutung der Reparationen für das deutsche Volk nach dem ersten Weltkrieg im Vergleich zum zweiten Weltkrieg. Ich will hier nur die Gesamtzahl der Reparationsleistungen Deutschlands, so wie sie 1932 der Lausanner Konferenz vorgelegen hat, nennen. Danach hat Deutschland und damit die deutsche Wirtschaft bis 1931 53 155 Mio. Goldmark an die alliierten Mächte ausgekehrt. Unter dieser Last ist Deutschland zusammengebrochen, die Arbeitslosen stiegen über 6 Millionen, Hitler wurde der Nutznießer.

Hier liegt einer der Teufelskreise, die in dieser Frage stecken, der Aspekt, unter dem unsere Politiker und Staatsmänner die Aufgabe betrachten sollten, wenn sie die gleiche Frage nunmehr nach dem zweiten Weltkrieg lösen wollen: Wären Reparationen dem deutschen Volke auch dieses Mal, wie damals auferlegt worden, so hätte sich derselbe Teufelskreis noch einmal wiederholt. Nur deshalb ist dies nicht der Fall, weil sich die Alliierten Mächte, besonders Amerika, damit begnügt haben, das private Auslandsvermögen deutscher Staatsbürger und Unternehmungen an Reparations Statt zum Zwecke ihrer eigenen Schadensabdeckung zu verwenden. Nur durch diese Verschonung des Volksganzen von Reparationen ist es möglich geworden, den aus Ostdeutschland Vertriebenen einen Lastenausgleich auf sozialer Basis zu gewähren. Hätte unser, der Reparationsgeschädigten Privatvermögen diese Möglichkeit nicht geschaffen, kein Zweifel, ein wiederum bankrottes Deutschland wäre wiederum der Inflation und dem Chaos zum Opfer gefallen.

Doch bevor ich hierauf noch näher eingehe, noch einmal zurück zu der Vollentschädigung nach dem ersten Weltkrieg:

Immer wieder wird man darauf hingewiesen, daß auch die Weimarer Regierung das zugunsten des Reiches verlorengegangene Auslandsvermögen nicht als Rechtschuld behandelt und voll entschädigt habe. So richtig diese Tatsache ist, so wesentlich ist doch der Unterschied der gesetzlichen Behandlung. Das Kriegsschäden-Schlußgesetz hat das Gesetz vom 4. Juli 1923 nicht ausdrücklich aufgehoben, das die Vollentschädigung vorsah. Der Reichsfinanzminister Köhler, der das Kriegsschäden-Schlußgesetz dem zuständigen Reichstagsausschuß Ende 1927 persönlich vorlegte und motivierte, hat damals erklärt, daß der Entwurf das Äußerste darstelle, was die Regierung glaube verantworten zu können.

Es ist ein klares "non possumus", nicht aber die Ableugnung der rechtmäßigen Verpflichtung, im Gegenteil, vor dem Haager Schiedsgericht hatte die Reichsregierung in ihrer Klageschrift unter Ziffer 5 sich fast gleichzeitig nochmals zum Prinzip der Rechtsverpflichtung ausdrücklich bekannt:

"Die Grundsätze, nach denen der Umfang dieses Schadens zu bemessen ist, sind im Rechtsbewußtsein aller Völker lebendig und demnach in allen nationalen Gesetzgebungen und im internationalen Recht dieselben. Das Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigentums fordert, daß grundsätzlich, wo private Rechte öffentlichen Zwecken geopfert werden, ein gerechter

voller Ersatz des Wertes das Opfer ausgleichen muß." Aber weil der Beweis für dieses "non possumus" des Reiches so wichtig ist, dafür einige Daten aus der geschichtlichen Entwicklung:

Im Frühsommer 1931 Bankenkrise, vom Ausland keine Kredite mehr, vielmehr immer drängendere Zurückforderung dieser Kredite. Die Danatbank bricht zusammen. Das Hoover-Moratorium schaltet ein Feierjahr ein. Am 19. August 1931 erklärt der "Sachverständigen-Ausschuß" unter Vorsitz des Engländers Layton, daß Deutschland nach dem Feierjahr zu Reparationszahlungen nicht mehr in der Lage sei. Am 9. Juli 1932 Konferenz von Lausanne unter Vorsitz von MacDonald. Die Feindmächte stellen die Zahlungsunfähigkeit Deutschlands fest. Die damals noch vorgesehene Endzahlung von 3 Milliarden ist nie gezahlt worden.

Die damaligen Vertriebenen-Verbände selber hatten in Versammlungen und in schriftlichen Äußerungen zum Ausdruck gebracht, daß sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Reiches mit einer Vollentschädigung nicht rechneten.

Es dürfte von Interesse sein, unseren Altpräsidenten Prof. Theodor Heuss, damals junger Reichstagsabgeordneter und Fürsprecher der Reparationsgeschädigten, darüber zu hören (seine Äußerung stammt von der Kundgebung des Hamburger Außenhandels zur Entschädigungsfrage vom 16. Februar 1927). Nachdem er sich mit seinem Vorredner, Reichstagsabgeordneten Gildemeister, auf den klaren Rechtsstandpunkt gestellt hatte, führte er folgendes aus:

"Dabei sind sich alle Besonnenen klar, daß der schwache Staat nicht das Unmögliche fertig bringt, die geraubten Vermögen und Werte, in denen die Arbeit von Jahrzehnten steckt, mit einem kühnen Entschluß zu entschädigen. Er kann das gar nicht. Was in langen Jahren erworben, in kurzen Entscheidungen zerstört, kann auch nur langsam wieder ergänzt werden. Auf dieses "langsam" kann aber der nicht warten, der an ihm stirbt, und dieses "langsam" als Leistung ist dann Unsinn, wenn es die wartende Initiative an ihrer Entfaltung hindert. Deshalb wünschen wir, die Leistung werde rasch gegeben, die Verzinsung und Amortisation aber verteilt und nicht noch diesem überlasteten Geschlecht aufgebürdet. So ist wirtschaftspolitisch das Notwendige getan und finanzpolitisch das Erträgliche gefunden."

Dies ist genau der Standpunkt, den wir auch heute einnehmen. Man möge die Durchführung der Entschädigung über ein Menschenalter hinausziehen, in dem man im wesentlichen die Abfindung in entsprechenden Schuldverschreibungen auskehrt. Aber man möge nicht die Prinzipien des Rechtsstaates aufgeben, nur um billiger davon zu kommen.

Der Unterschied in der Haltung der damaligen Reichsregierung und der heutigen Bundesregierung liegt darin, daß letztere mit unzureichenden Argumenten zu beweisen versucht, daß nicht sie, sondern die alliierten Partner der Pariser Verträge gegen die Heiligkeit des Privateigentums verstoßen hätten. Die Reichsregierung dagegen bekannte sich offen zum non possumus.

Nun, Prof. Erich Kaufmann, sagt m. E. mit Recht in seinem Gutachten, daß es ein schlechter Stil ist, wenn das Bundesfinanzministerium unter Mißachtung des in den Pariser Verträgen gegebenen Versprechens sich der Konsequenzen der Unterschrift unter diese Verträge zu entziehen versucht. Er steht auf dem Standpunkt, daß es völkerrechtlich zulässig ist, daß die Feindmächte das Privateigentum der Staatsbürger des gegnerischen Staates in Anspruch nehmen, wenn sie in entsprechenden Verträgen diesem die Verpflichtung auferlegen, seine Staatsbürger zu entschädigen. Das ist geschehen, aber dennoch versucht das Bundesministerium die Entschädigungspflicht zu verleugnen und die Eigentumsgeschädigten nur nach sozialen Gesichtspunkten zu behandeln. Die Regierungserklärung vom 6. Februar 1963 aber sagt: "Die Eigentumsbildung behält Vorrang."

Ich frage als Laie, wie kommt man eigentlich angesichts der staatsvertraglichen Verpflichtung über die logischen Schwierigkeiten hinweg, daß man zwischen physischen und juristischen Personen unterscheidet? In den Pariser Verträgen ist nicht ausgesprochen, daß juristische Personen nicht zu entschädigen wären. Im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz hat man demgemäß die juristischen Personen auch nicht ausgenommen, als man durch den § 85 dieses Gesetzes den reparationsgeschädigten Personen das Recht gab, ein Wiederaufbaudarlehen in Anspruch zu nehmen. Die Darlehensnehmer sind auch in den von der Bundesregierung vorgeschriebenen Richtlinien für die Hauptleihinstitute des Bundes verpflichtet worden, sich ihr Darlehen auf spätere Entschädigungen anrechnen zu lassen.

Was soll diese Bedingung bei Krediten, die an juristische Personen gegeben wurden? Umgekehrt, wie kommen die juristischen Personen in die Bestimmungen des Kriegsfolgengesetzes, wenn sie endgültig gar nicht entschädigt werden sollen? Hat man sich seit Erlaß des Kriegsfolgengesetzes vielleicht eines anderen besonnen oder war der § 85 nur ein Pflaster für die, die auf Entschädigung rechneten? Wollte man ihren Widerstand und Unwillen nicht allzufrüh wach machen?

Dabei beruft man sich beim Regierungsentwurf auf die Gegnerschaft, will sagen, den Neid der Vertriebenen-Verbände. Ich habe mit einer ganzen Anzahl von führenden Vertretern der Vertriebenen-Verbände gesprochen, keiner hat mir bestätigt, daß sich das Bundesfinanzministerium auf sie mit Recht berufen dürfe.

Wer die Zeiten nach dem Zusammenbruch 1918 miterlebt hat, der kann und wird spontan bekunden, daß jenes Deutschland durch die Reparationen und die sich aus ihnen ergebenden Inflationswirkungen weißgeblutet war. Aber kann das der heutige Staat auch von sich behaupten?

Mir ist im Oktober v. Js. von der Dresdner Bank eine Einladung zur Zeichnung der damals aufgelegten Bundesanleihe zugegangen. Darin wird die Anleihe in diesen Schuldverschreibungen des Bundes deshalb besonders empfohlen, weil der Bund in fundierter Form nur verhältnismäßig gering — nämlich mit noch nicht $10\,\%$ des Sozialprodukts — verschuldet sei, während die "Staatsschuld anderer großer Industrie-Länder der westlichen Welt diesen Satz um ein Mehrfaches überschreite". Die Dresdner Bank hätte noch dazufügen können, daß der Bund ein riesiges Vermögen besitzt,

mit dessen Reprivatisierung er eben erst begonnen hat. Die Summe kenne ich im Augenblick nicht, sie beläuft sich aber auf viele Milliarden D-Mark. Allein das Industrie-Vermögen 1959 betrug 10,65 Milliarden, die Investitionen 1,36 Milliarden.

War das Reich im Jahre 1928 wirklich ein schlechter Schuldner, die Bundesrepublik kann man — hier stimme ich mit der Dresdner Bank, einem der besten Kenner dieser Frage, völlig überein — nicht als impotent bezeichnen.

Wir Reparationsgeschädigten sind aber durchaus damit einverstanden, daß wir — abgesehen von den Kleingeschädigten — mit später zu amortisierenden Schuldverschreibungen abgefunden werden.

Ich möchte hier einen Vorschlag machen, den ich allerdings mit unserem Vorstand nicht in den Einzelheiten abgestimmt habe: Träger der Entschädigungsaktion des Bundes sollte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden. Diese gibt soviel Obligationen aus, wie — nach Barbezahlung der kleinen Geschädigten — unbar entschädigt werden sollen. Die Obligationen sind 4 % ig und laufen 30 Jahre. Ab 1973 werden sie in 20 Jahren in gleichen Jahresraten amortisiert. Jeder Obligationsinhaber kann den Gegenwert schon vorher zu pari einlösen, wenn er den Erlös in ein als solches anerkanntes Entwicklungsprojekt, Stiftung oder dergleichen investiert oder zur sofortigen Ablösung seiner Lastenausgleichsabgaben verwendet. Die KfW reicht diese Obligationen dann dem Bund zur Honorierung aus Etatsmitteln ein.

Ich möchte hoffen, daß schließlich der Bund auf diesem oder einem anderen praktischen Wege eine einigermaßen gerechte Regelung der Entschädigungsfrage finden werde, damit nicht durch das Gesetz offenbares Unrecht zu geltendem Recht gemacht wird.

Und nun komme ich noch mit einigen Worten auf die Frage des Einsatzes privaten Kapitals im Rahmen der Entwicklungshilfe. Ich frage mich: Wie kann Herr Bundesminister Scheel, Herr Bundesminister Erhard, der Bundeskanzler und vor allem auch der Bundespräsident den Appell an die private Wirtschaft richten, sich an der Investition von Mitteln in den Entwicklungsländern zu beteiligen, wenn der Staat so schnöde diese selbe Privatwirtschaft im Stiche läßt und sie ganz offiziell durch das vorgelegte Entschädigungsgesetz als rechtlos erklärt?

Theodor Heuss hat in jener vorhin erwähnten Versammlung gesagt: "Die soziale Notlage kann nicht übersehen werden, aber sie darf nicht den Blick von der wirtschaftspolitischen Kernfrage ablenken. Das Problem des deutschen Außenhandels, des draußen investierten Kapitals, ist nicht nur eine Privatangelegenheit. Diese Außenposten waren eh und je ein Gesamt-Aktivum der deutschen Wirtschaft", und er fährt dann fort: "Es handelt sich aber auch um etwas anderes: Der Staat darf denen, die für ihn gelitten haben, den Weg zur Staatstreue nicht versperren . . . Hier eine Wunde zu schließen, ist ein Gebot der Staatspolitik!"

Daß solche Gedankengänge, gerade im Hinblick auf die Investition privaten Kapitals in Entwicklungshilfe-Projekte, auch heute noch Geltung haben, dafür zum Schluß ein Wort des Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bank, Hermann J. Abs, aus der Schrift "Der Schutz von ausländischen Vermögen im Völkerrecht":

"Die Erkenntnis, daß privaten Auslandsinvestitionen eine außerordentliche Bedeutung, nicht zuletzt im Rahmen der Entwicklungshilfe, beizumessen ist, hat sich weitgehend durchgesetzt. Die Förderung dieser Auslandsinvestitionen, wie überhaupt des privaten Kapitalexportes im weiteren Sinne, hat mit an erster Stelle zur Voraussetzung, daß die ausländischen Kapitalinteressen rechtmäßig und fair behandelt werden und die Vertrauensbasis geschaffen wird, der gute Glaube, für den es in der Ordnung menschlicher Beziehungen keinen Ersatz gibt."

Das war hier an die Entwicklungsländer gerichtet. Wir meinen, daß der Appell aber nicht weniger — und erst recht— auch an die Bundesrepublik Deutschland zu richten ist.

^{°) (}Vortrag von Dr. Erich Keup, Hamburg, gehalten am 12. Februar 1963 in Bonn.)